

## Entscheidung NetzDG0982022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 06.12.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG3 Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 07.12.2022 beraten und am 13.12.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 130 Abs. 2 Nr. 1 c StGB und ist damit

**rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## II. Sachverhalt

Am 30.11.2022 veröffentlichte der Nutzer [...] auf der Plattform [...] ein Video mit dem Titel „Ist der #Fuckenmann bald Deutscher?“ mit einer Gesamtspiellänge von 00:29 Min. Das Video ist unter der URL  
[...]  
abrufbar und hat – Stand: 11.12.2022 – 1.161 Aufrufe.

Das Video enthält einen kritischen Kommentar des Mitglieds des Bundestages M. H., AfD, zu der von Innenministerin N. F. angestoßenen Reform des Staatsbürgerrechts. Im Wesentlichen wird der Vorschlag, bereits nach 5 Jahren des Aufenthalts in Deutschland, die deutsche Staatsbürgerschaft erlangen zu können, als Verramschung der deutschen Staatsbürgerschaft kritisiert. Eingangs des Videos hält sich der Verfasser die Maske eines Schwarzen vor das Gesicht, die er sich abzieht und den Kommentar mit den Worten: „Wer 2015 illegal nach Deutschland kam, ist vielleicht schon bald deutscher Staatsbürger.“

Die Maske hat ihren Ursprung in dem Phantombild der Polizei Mannheim, welche nach den Vorgaben einer 55-jährigen erstellt wurde, die am 15. Januar 2016 von einem Mann sexuell belästigt und geschlagen wurde (vgl. [https://www.rnz.de/region/regionalticker/polizeiberichte\\_artikel-Polizeibericht-Mannheim-Mannheim-Sexueller-Uebergriff-auf-dem-Waldhof-Phantombild-erstellt-arid,163752.html](https://www.rnz.de/region/regionalticker/polizeiberichte_artikel-Polizeibericht-Mannheim-Mannheim-Sexueller-Uebergriff-auf-dem-Waldhof-Phantombild-erstellt-arid,163752.html)). Am Silvesterabend 2015/2016 kam es in zahlreichen deutschen

Großstädten zu sexuell motivierten Übergriffen von vornehmlich jungen Männern mit Migrationshintergrund. Dieses Phantombild mit dem Hashtag „#Fuckenmann“ war seitdem Gegenstand zahlreicher Memes, verbunden mit Sätzen wie „ich will fucken“, welche die vorgebliche Aufforderung zu sexuellen Handlungen vor allem von Flüchtlingen wiedergeben sollen. Es wurde, verbunden mit dem o.a. Hashtag, gerade in politisch rechten Kreisen zum Symbolbild für den die deutschen Frauen belästigenden und vergewaltigenden Flüchtling.

Das Video ist dem Prüfungsausschuss der FSM am 06.12.2022 zur Prüfung vorgelegt worden. Die Prüfungskommission, bestehend aus drei Volljuristen, hat über das Video am 07.12.2022 im Wege der Videokonferenz beraten und nach Sichtung des Videos einstimmig entschieden, dass Teile des Videos gegen § 130 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c StGB verstoßen.

### III. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die abschließende Aufzählung in § 1 Abs. 3 NetzDG umfasst auch den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB. Das zur Prüfung vorgelegte Video erfüllt den Tatbestand des § 130 Abs. 2 Nr. 1 c StGB. Das Video ist damit ein rechtswidriger Inhalt im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1 c StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine [Schrift](#) (§ 11 Absatz 3) [verbreitet](#) oder der [Öffentlichkeit zugänglich macht](#) oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) [anbietet, überlässt oder zugänglich macht](#), die die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

Ein [...] -Video ist ein Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB i.V.m. § 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Gem. § 11 Abs. 3 StGB sind Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden. Insbesondere seit dem am 01.01.2021 in Kraft getretenen 60. StrÄndG, durch welches § 11 Abs. 3 StGB reformiert wurde, der dort zuvor geführte Begriff der „Schriften“ durch „Inhalte“ ersetzt wurde und wörtlich nicht mehr auf eine Verkörperung des Inhalts abgestellt wurde, werden nunmehr auch nicht-körperliche Inhalte auf Streamingplattformen unmittelbar nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 3 StGB als Inhalte erfasst.

Entsprechend wird gemäß § 130 Abs. 2 Nr.2 auch das Zugänglichmachen dieser Inhalte mittels Telemedien unter Strafe gestellt.

Mit der Maske des Phantombilds des mutmaßlichen schwarzen Straftäters, dem Hashtag #Fuckenmann in Verbindung mit dem Hinweis auf im Jahr 2015 illegal Eingereiste ist eine Gruppe im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr.1 Ziel des Kommentars. Eine Gruppe ist eine durch gemeinsame Merkmale und deren subjektive Entsprechung verbundene Mehrzahl von Menschen, die sich hierdurch von anderen unterscheiden (Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB Kommentar, 29. Auflage, § 139 Rn. 3). Vorliegend sind die gemeinsamen Merkmale junge Männer mit Migrationshintergrund und schwarze Hautfarbe.

Im Verwenden der Maske des Phantombilds und den Titel „Ist der #Fuckenmann bald Deutscher?“ liegt ein Angriff auf die Menschenwürde der o.a. Gruppe durch ein böswilliges Verächtlichmachen vor. Ein böswilliges Verächtlichmachen betrifft Äußerungen, in denen die Betroffenen aus verwerflichen Beweggründen als der Achtung der Bürger unwert und unwürdig hingestellt werden (Thomas Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 130 Rn. 11). Mit der Verwendung der Maske und des Hashtags „Fuckenmann“ in Verbindung mit dem einleitenden Satz „Wer 2015 illegal nach Deutschland kam, ist vielleicht schon bald deutscher Staatsbürger.“ liegt in der Gesamtschau ein derartiges Verächtlichmachen vor. Auch wenn das Phantombild einer tatsächlichen, sexuell motivierten, Straftat eines Mannes mit schwarzer Hautfarbe entspringen mag, wird hier eine generalisierende Wertung aller 2015 eingereisten Migranten schwarzer Hautfarbe als „Fuckenmann“, also als sexuell übergriffig und Gefahr für deutsche Frauen vorgenommen. Im Ergebnis dient dies allein dazu, diese Gruppe als unwert darzustellen.

Dies begründet auch einen Angriff auf die Menschenwürde. Der Begriff der Menschenwürde wird hier in einem engeren Sinne als in Art. 1 GG verstanden. Ein Angriff auf die Menschenwürde liegt danach nur vor, wenn dieser sich nicht nur gegen einzelne Persönlichkeitsrechte richtet, sondern den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit trifft, indem er unter Missachtung des Gleichheitssatzes als unterwertig dargestellt und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten wird. Dies ist hier wiederum im Gesamtkontext zu beurteilen. In diesem wird hier die Gruppe der 2015 eingereisten Männer schwarzer Hautfarbe generalisierend als „Fuckenmann“ abgetan, denen eine Beteiligung an der deutschen Gesellschaft per se abgesprochen wird.

Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, dass der Inhalt des Kommentars an sich, ohne den Zusammenhang mit der Maske und dem Begriff des „Fuckenmann“ nicht den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt. Bei dem Kommentar handelt es sich im Übrigen um eine erlaubte Meinungsäußerung, die auch in ihrer überspitzten Vortragsweise im politischen Diskurs hinzunehmen ist.

Durch das freie Bereitstellen des Videos auf der Videoplattform [...] wird das Video öffentlich zugänglich gemacht im Sinne des § 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Da das Video keiner Altersbeschränkung unterliegt, wird es gem. § 130 Abs. 2 Nr. 1 gleichsam Personen unter 18 Jahren sowie der übrigen Öffentlichkeit über das Telemedium [...] öffentlich zugänglich gemacht.

Ein Entfallen der Strafbarkeit unter der sogenannten Sozialadäquanzklausel gemäß § 130 Abs.8 iVm § 86 Abs.4 StGB kommt nicht in Betracht. Demnach sind solche Handlungen ausgenommen, die der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst, der Wissenschaft, der Forschung, der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen. Vorliegend handelt es sich um einen subjektiven politischen Kommentar, der keiner dieser privilegierten Handlungen zugeordnet werden kann. Insbesondere erfolgt hier die Darstellung des „Fuckenmann“ als reine Diffamierung und dient weder einem objektiven aufklärerischen Zweck noch der objektiven Berichterstattung über einen Vorgang des Zeitgeschehens.